dann zu verhängen, wenn der Zweck des Gesetzes nicht anders zu erreichen ist. Durch die nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen Straftaten hat der Angeklagte bewiesen, daß frühere, im jugendlichen Alter ihn getroffene Erziehungsmaßnahmen nachhaltige Wirkung erzielten. Er hat seine Straftaten fortgesetzt und ist sogar dazu übergegangen, schwerere Verbrechen zu begehen. In Anbetracht dessen ergibt sich die Notwendigkeit, mit solchen Maßnahmen erzielterisch auf ihn einzuwirken die einen nachhaltigeren zieherisch auf ihn einzuwirken, die einen nachhaltigeren Eindruck auf ihn gewährleisten. Nachdem der Ange-klagte die für die Anwendung der Jugendgerichts VO vorgesehene Altersgrenze überschritten hatte und vorgesehene Altersgrenze überschritten hatte und schwere Straftaten beging, kann auf ihn die JugendgerichtsVO mit den vorgesehenen Erziehungsmaß-nahmen nicht mehr zur Anwendung kommen, sondern es muß das Erwachsenenstrafrecht angewandt Eine Verurteilung sowohl zu erzieherischen Maßnahmen als auch zu Strafmaßnahmen aus dem Erwachsenenstrafrecht nebeneinander ist deshalb unzulässig der nunmehr volljährige Angeklagte unterliegt Strafen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs.

§ 131 StGB; § 153 der alten StPO.

Zur Berücksichtigung der in der Person des Täters liegenden Umstände bei einem Verbrechen nach § 131

KrG Gräfenhainichen, Besclil, vom 16. Mai 1956 — 1 Ds 31/56.

Die Anklage und der Eröffnungsbeschluß legen dem 25jährigen Angeklagten zu Last, er habe am 24. Januar 1956 in B. in der Bahnhofsgaststätte Staatsverleumdungen begangen: er habe in der Absicht, die die Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Kepublik beherrschenden Grundsätze Freundschaft, der friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands machen, gegenüber den Zeuginnen H. und B. wider besseres Wissen behauptet, mit eigenen Augen gesehen zu haben, daß sowjetische Panzer in V. Bauernhäuser zerstört hätten, die Aufrüstung in Westdeutschland sei die Folge einer in der DDR vorangegangenen Aufrüstung, in der DDR verdienten die Arbeiter nur 300 DM, die Nichtstuer dagegen 1000 DM, die sozialistischen Errungenschaften in der DDR seien lächerlich.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung die ihm zur Last gelegten öffentlichen Behauptungen erdichteter Tatsachen

Last gelegten öff glaubhaft eingestanden.

Aus den Gründen:

In Übereinstimmung mit dem Staatsanwalt ist das Gericht der Ansicht, daß die gesellschaftliche Gefährlichkeit des von dem Angeklagten begangenen Verlichkeit des von dem Angeklagten begangenen Verbrechens gering ist. Die geringe Gefährlichkeit liegt sowohl in der Handlung selbst als auch in der Person des Angeklagten.

Den anschaulichen und glaubhaften Angaben des Angeklagten war zu entnehmen, daß seine Äußerungen nur von der 25jährigen Zeugin H. und von der 20jährigen Zeugin B. gehört wurden. Wie aus den Protokol-len über die Vernehmung dieser Zeuginnen durch die Volkspolizei hervorgeht, haben sich die Äußerungen des Angeklagten auf die Zeuginnen nicht schädlich aus-gewirkt. Es handelt sich hier um staatsbewußte junge Frauen, die durch den Angeklagten nicht irre gemacht werden konnten.

Was die Person des Angeklagten betrifft, so war folgendes zu beachten: Der Angeklagte ist als Kleinkind an spinaler Kinderlähmung erkrankt gewesen und litt vom 7. bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres an epileptischen Anfällen. Daher war er in dieser ganzen Zeit fast ununterbrochen in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht. In diesen Anstalten wurde nur Hilfsschulunterricht erteilt, dessen Anforderungen der Angeklagte nicht voll genügte: er erreichte nur die geklagte nicht voll genügte: er erreichte nur die 6. Klasse. Bis Anfang des Jahres 1955 lebte der Angeklagte in Westdeutschland und war dort vorwiegend als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig. In der Zeit nach seiner Übersiedlung in die DDR zu Anfang des Jahres 1955 ist seitens seiner Umgebung, vor allen Dingen in den Betrieben, in denen er beschäftigt war, wenig oder sogar nichts unternommen worden, um sein Bewußtsein zu entwickeln. Man hat dort offenkundig nicht erkannt, daß dieser Mensch eine besondere, vor allem eine geduldige Förderung nötig hatte.

In der Hauptverhandlung gab der Angeklagte zu er-ennen, daß er die Unsinnigkeit seiner unseren unseren Arbeiter-und-Bauern-Staat verleumdenden Äußerungen erkennt und sich seiner Dummheit und seiner Undankbarkeit angesichts der ihm in der DDR zuteil gewordenen wirtschaftlichen Förderung schämt.

Nach alledem war das Verfahren, dem Anträge des Staatsanwalts entsprechend, gern. § 153 der Strafprozeßordnung 1877, einzustellen.

§ 1 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 WStVO; § 7 Abs. 1 Zlff. 2,

Abs. 2 WStVO; § 221 Ziff. 1 und 3 StPO.

Eine erhebliche Störung der Wirtschaft i. S. des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO liegt nicht vor, wenn Anord-nungen der Wirtschaftsverwaltung nur deshalb falsch ausgeführt werden, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Bodens zu gewährleisten.

KrG Sondershausen, Urt. vom 4. Mai 1956 — 1 Ds

Die Angeklagten H. und S., Bürgermeister bzw. Sachbearbeiter in der Gemeinde B., sind angeklagt, den Wirtschaftsablauf erheblich gestört zu haben, indem sie etwa 31 ha Ackerland überhaupt nicht oder in geringeren Größengruppen veranlagt haben (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2 WStVO). Dem Angeklagten H. wird weiter zur Last gelegt, daß er selbst 2,47 ha Ackerland verheimlicht und damit Erzeugnisse entgegen dem ordnungsgemäßen Wirtschaftsablauf Ziff. 3 Abs. 2 WStVO).

Aus den Gründen:

In der Grundstückskartei, die seit 1949 sowohl beim Gemeinderat als auch beim Rat des Kreises (Statisti-Gemeinderat als auch beim Rat des Kreises (Statistisches Kreisamt) geführt wird, sind sämtliche Flächen, die von den jeweiligen Erzeugern bewirtschaftet werden — unabhängig von den Eigentumsverhältnissen —, eingetragen. Diese Kartei bildete die Grundlage für die Veranlagung. Daher mußten Umschreibungen von Grundstücken vom Rat des Kreises S. genehmigt werden. Bei dem zuständigen Rat des Kreises S. war ein Annestellter mit der Bearbeitung dieser Anträge be-Angestellter mit der Bearbeitung dieser Anträge schäftigt, der den Anforderungen nicht gewachsen war. Daher blieben Anträge, auch aus der Gemeinde B., oft Daher blieben Anträge, auch aus der Gemeinde B., oft Wochen, ja selbst monate- und jahrelang liegen. Auch ist es vorgekommen, daß genehmigte Anträge an die Gemeinden zurückgesandt wurden, ohne daß eine ordnungsgemäße Umschreibung in der Grundstückskartei beim Rat des Kreises erfolgt war. Dies ging aus der Aussage des Sachverständigen A. hervor, der bis 1952 Leiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises S. war, und bestätigt zugleich die Behauptung des Angeklagten S., daß dies auch für die Gemeinde B. zugetroffen habe. Weiterhin hat der Sachverständige vorgetragen daß der im Jahre 1950 wegen verständige vorgetragen, daß der im Jahre 1950 wegen Wirtschaftsverbrechens verurteilte frühere Leiter der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises wiederholt eigenmächtige Entscheidungen getroffen habe, wozu er nicht befugt war. So hat er auch in der Gemeinde B. einige Obstplantagen unberechtigt aus der Veranlagung herausgenommen. Durch das Rundschreiben Nr. 24/50 des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf sollten, wie A. erläuterte, nur offensichtliche Betriebsteilungen, die nach 1947 willkürlich durch werden. Verpachtungen oder geführt wurden, beseitigt sogenannte Altenteile, die bereits vor dem Jahre 1947 übergeben waren, sollten davon nicht erfaßt werden. Insbesondere erwähnte er, daß auch heute noch in einzelnen Ausnahmefällen Betriebe getrennt veranlagt werden dürften, selbst wenn sie von einem Hof aus bewirtschaftet werden.

In der Gemeinde B. befinden sich größere Land-flächen im Eigentum von Bürgern, die zum Teil in anderen Orten der Republik oder auch in Westdeutsch-land wohnhaft sind. Diese Flächen waren früher verpachtet. Die Pachtverhältnisse wurden teilweise gelöst oder endeten durch Fristablauf. Hier hätten Eigentümer die Möglichkeit gehabt, nach den Bestimmungen der Pachtschutzordnung Anträge auf Verlängerung des Pachtverhältnisses bis 1952 beim Amtsgericht und nach diesem Zeitwurkt beim Part des Verliegerung teillen Dert diesem Zeitpunkt beim Rat des Kreises zu stellen. Dort, wo dies von den Eigentümern nicht geschah, waren die wo dies von den Eigentumen incht geschah, waren die Eigentümer verpflichtet, für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sorgen. Es gab rechtlich keine Möglichkeit, den bisherigen Bewirtschafter zu zwingen, die Fläche weiter zu bewirtschaften und ihn zu veranlagen, falls die Eigentümer von dem oben erwähnten Recht keinen Gebrauch gemacht hatten. Solche freiwerdenden Landflächen wären eventuell dann unbearbeitet liegen geblieben. Um auch solche Flächen nach Möglichkeit der Bewirtschaftung wieder zuzuführen, wurde späterhin die VO vom 20. März 1952 erlassen. Der Angeklagte H. als Bürgermeister und S. als Sachbearbeiter für Landwirtschaft hatten jedoch bereits vor dem Zeitpunkt verstanden, jede frei werdende Fläche wiederum unterzu-